

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Marie Hager-Kunstverein-Burg Stargard

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in Burg Stargard.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege der Erinnerung an das künstlerische Schaffen Marie Hagers, die Sammlung, die Bewahrung und die Erhaltung der von Marie Hager geschaffenen Kunstwerke, ihres Hauses und des sonstigen Nachlasses.

Der Verein darf im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und ohne Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Bilder und andere Kunstgegenstände von Marie Hager sowie von anderen Künstlern ankaufen.

Er hat ihm übereignete oder ihm zur Verwahrung gegebene Bilder zu restaurieren und zu pflegen.

Dies gilt entsprechend für die ihm anvertrauten oder die von ihm erworbenen übrigen Gegenstände, die er zur Erinnerung an Marie Hager in seinen Besitz genommen hat.

Der Nachlaß und die Gegenstände der Kunstsammlung sind durch geeignete Maßnahmen der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierbei werden Zweifelsfragen im Einvernehmen mit der Stadt Burg Stargard und der Stiftung Mecklenburg, rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts - ansässig in Ratzeburg, Domhof 41 geklärt.

Der Verein darf Spendensammlungen durchführen und Spendenerträge an die noch zu gründende dem Gedächtnis von Marie Hager gewidmete gemeinnützige Stiftung weiter-

geben. Die Mittel sind ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des hier formulierten Vereinszwecks zu verwenden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit der Auflage der Stadt Burg Stargard anheim, es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des hier festgeschriebenen gemeinnützigen Zwecks im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluß aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mindestens zwei Jahreszahlungen im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden auf der Grundlage einer Beitragsordnung, die der Vorstand aufzustellen hat, von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. Der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten.

Der Vorstand wird durch die erste Mitgliederversammlung bevollmächtigt, solche Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen, die für die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister notwendig sind. Diese satzungsändernden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Die Vollmacht erlischt mit Bestandskraft des Anerkennungsbescheides des Finanzamtes und mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

## § 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

Der Vorstand soll in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einholen.

#### § 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Den Vorstandsvorsitz soll eine Person mit ausgewiesener Fachkenntnis hinsichtlich des Vereinszweckes übernehmen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

#### § 10 Beschlußfassung des Vorstands

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Nicht im Beschlußbuch aufgenommene Beschlüsse gelten als nicht gefaßt.

Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

#### § 11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, vom Vorstand berufen. Die Voraussetzung für die Berufung ist, daß der Berufene den Vereinszweck mit besonderer Fachkunde oder auf sonstige Art und Weise fördern kann.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine gemeinsame Sitzung des Beirats mit dem Vorstand stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat kann der Mitgliederversammlung auf eigenen Wunsch oder auf mehrheitlich gefaßten Beschluß der Mitgliederversammlung Bericht von seiner Tätigkeit geben oder zu Einzelfragen gehört werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet.

#### § 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Wahl der oder des Rechnungsprüfers;
5. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
6. Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands;



7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein, sie dürfen Mitglieder des Beirats sein. Die Rechnungsprüfung wird für das zurückliegende Geschäftsjahr durchgeführt. Auf der im ersten Halbjahr durchzuführenden Mitgliederversammlung ist der Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung mündlich abzugeben. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen, wenn dies durch das Ergebnis der Prüfung gerechtfertigt oder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefordert wird.

Der Bericht hat sich auf die Ergebnisse der Rechnungsprüfung zu beschränken und nur dann auch einzelne Geschäftsvorgänge zu beschreiben, wenn hierdurch Besonderheiten dargestellt werden sollen. Ergibt sich nach Ansicht des oder der Rechnungsprüfer, daß Vereinsmittel zu anderen als den in § 2 der Satzung dargestellten Zwecken verwendet wurden, hat der Rechnungsprüfer dies dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung mit so ausreichender Frist mitzuteilen, daß diesem eine Erwiderung auf der Mitgliederversammlung möglich ist.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des vollständigen Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

#### § 14 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Abstimmungen dürfen nur über solche Punkte der Tagesordnung erfolgen, die nicht unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" behandelt werden sollen.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer des Vereins geführt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

#### § 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit einem zur Abstimmung gestellten Gegenstand müssen von mindestens einem Drittel der eingetragenen Mitglieder durch ihre Unterschrift auf dem Antrag gestützt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrags einen Tagesordnungspunkt über den eine Abstimmung erfolgen soll in die Tagesordnung aufzunehmen, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel alier Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

#### § 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27. Januar 1996 errichtet und auf der Vorstandssitzung vom 11.11.1998 erstmalig zur Eintragung in das Register sowie zur Anerkennung des Vereins als gemeinnützig geändert.

Burg Stargard, am 11.11.1998